



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30306-367/8085/65-2019

Datum
10.03.2019

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Doris Aigner
Telefon +43 662 8180-5752

Betreff

VO Reinigungs- und Wartungsarbeiten im Tunnel L 217 Kienbergwand Landesstraße mit Tunnelsperre straßenpolizeiliche Maßnahmen

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F. wird aus Anlass von Reinigungs- und Reinigungsarbeiten durch die Straßenmeisterei Flachgau, 5201 Seekirchen am Wallersee, Schöngumprechtling 35 des Kienbergwandtunnels auf der L 217 Kienbergwand Landesstraße, Gemeinde St. Gilgen von **Montag, 27.05.2019 bis Mittwoch, 29.05.2019, jeweils von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr** verordnet:

I.

Sperre des Kienbergwandtunnels für den Kraftfahrzeugverkehr:

Während den Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die L 217 - Kienbergwand Landesstraße jeweils am Beginn des Kienbergwandtunnels in beiden Fahrtrichtungen für den Straßenverkehr **durchgehend** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 16:30 Uhr** zur Gänze zu sperren.

Die Absperrung hat durch die Aufstellung von Scherengittern, auf denen das Vorschriftszeichen "***Fahrverbot (in beiden Richtungen)***" gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 anzubringen ist, zu erfolgen. Die Scherengitter sind über die gesamte Fahrbahnlänge anzubringen und bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert ausreichend zu beleuchten.

Während der vorangeführten Sperre ist die vor dem Tunnel bestehende Verkehrslichtsignalanlage in beiden Fahrtrichtungen auf **rotes Licht ("Halt")** zu schalten.

Während der Totalsperre sind folgende Straßenverkehrszeichen **in beiden Fahrtrichtungen** zur Aufstellung zu bringen:

- 150 m vor der Sperre das Gefahrenzeichen "***Baustelle***" gemäß § 50 Ziffer 9 StVO 1960.

- 50 m vor der Sperre das Vorschriftszeichen "**Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)**" auf 30 km/h gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960
- unmittelbar nach der Arbeitsstelle das Vorschriftszeichen „**Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)**“ auf 50 km/h gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960.

Während der Sperre ist für eine entsprechende Umleitung Sorge zu tragen und ist die Umleitungsstrecke mit dem Hinweiszeichen "**Umleitung**" gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 16b StVO 1960 in beiden Fahrtrichtungen ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Die Verkehrsteilnehmer sind weiters durch geeignete "**Hinweistafeln**" (gelbe Tafel mit schwarzer Schrift) auf die gegenständliche Sperre hinzuweisen. Diese Tafeln sind **mindestens eine Woche** vor der Sperre an folgenden Stellen zur Aufstellung zu bringen:

1. Im Kreuzungsbereich der Landesstraße B 154 - Mondsee Straße mit der L 217 - Kienbergwand Landesstraße.
2. Im Kreuzungsbereich der Landesstraße B 151 mit der L 217 - Kienbergwand Landesstraße.

Die Hinweistafeln haben folgenden Wortlaut zu enthalten:

"Datum, Zeit, Sperre Kienbergwandtunnel - Erhaltungsarbeiten".

II.

Sperre des Kienbergwandtunnels für den Fußgänger- und Radfahrverkehr:

Die L 217 - Kienbergwand Landesstraße ist unmittelbar beim Beginn des Tunnels für den Fußgänger- und Radfahrverkehr in beiden Fahrtrichtungen mittels Scherengittern, auf denen das Vorschriftszeichen "**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**" gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 und "**Verbot für Fußgänger**" gemäß § 52 lit. a Ziffer 14b StVO 1960 anzubringen ist, für den Fußgänger- und Radfahrverkehr zu sperren. Bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind die Scherengitter ausreichend zu beleuchten. Vom Bewilligungsinhaber ist während der gesamten Dauer der Sperre ein Shuttledienst für Fußgänger und Radfahrer durch den Kienbergwandtunnel einzurichten. Zusätzlich ist die Sperre (das Scherengitter) durch jeweils einen geeigneten Verkehrssicherungsposten, welcher eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 Punkt 5.12 tragen muss und welcher Auskunft über Grund und Dauer der Sperre sowie über die Abfahrzeiten des Shuttledienstes geben kann, zu überwachen.

Am Geh- und Radweg ist jeweils ca. 25 - 50 m vor Beginn des Tunnels das Gefahrenzeichen "**Baustelle**" gemäß § 50 Ziffer 9 StVO 1960 in beiden Fahrtrichtungen zur Aufstellung zu bringen.

III.

Sämtliche bereits kundgemachte Verkehrszeichen, die mit den oben genannten Verkehrszeichen in Widerspruch stehen, sind für die Dauer der Kundmachung der aus Anlass dieser Bewilligung vorgeschriebenen Verkehrszeichen abzudecken.

IV.

Die gegenständliche Verordnung gilt nur von Montag, 27.05.2019 bis Mittwoch, 29.05.2019 jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

V.

Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Doris Aigner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Flachgau, Schöngumprechtling 35, 5201 Seekirchen, • Mit den Ärzten in St. Gilgen und Unterach, dem Roten Kreuz, dem Kraftfahrlineidienst (Schulbus), den Feuerwehren in St. Gilgen und Unterach, den Polizeiinspektionen St. Gilgen und Unterach, der Landesalarmwarnzentrale (LAWZ) und der Straßenmeisterei Mondsee ist das Einvernehmen bezüglich der Totalsperre herzustellen bzw. sind diese rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) von der Sperre zu informieren.
 - Der Einschreiter hat rechtzeitig vor Beginn der Sperre die lokalen Medien mit dem Ersuchen um Verlautbarung zu verständigen.
 - Außerhalb der Arbeitszeit sind sämtliche Straßenverkehrszeichen zu entfernen oder ausreichend zu verdecken und hat die gesamte Fahrbahn der L 217 - Kienbergwand Landesstraße frei befahrbar und für den Fußgänger- und Radfahrverkehr frei begehbar bzw. befahrbar zu sein zu sein
, E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, E-Mail
4. Polizeiinspektion St. Gilgen, Schwarzenbrunnerstraße 9, 5340 St. Gilgen, E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, zur Kenntnis, E-Mail
6. ÖBB Postbus GmbH, z.H. Herrn Johannes Brückler, Andreas-Hofer-Straße 5-9, 5020 Salzburg, E-Mail